

AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:
Übersichtskarte zur Darstellung des betroffenen Gebietes

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABI. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABI. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABI. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABI. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindegebiet Neukirchen (Verwaltungsgemeinschaft 94336 Hunderdorf) im Landkreis Straubing-Bogen wurde am 29.08.2025 durch das Landratsamt Straubing-Bogen amtlich festgestellt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

II.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer ausgehend vom Ausbruchsort im Gemeindegebiet Neukirchen festgelegt.

1. Der Sperrbezirk umfasst teilweise oder vollständig folgende Örtlichkeiten:

Gemeinde / Stadt	Ortsteile
Neukirchen	Brandlehen
Neukirchen	Buchaberg
Neukirchen	Bühel (bei Bogen)
Neukirchen	Bühelberg

Neukirchen	Dießenbach (bei Bogen)
Neukirchen	Dörnau
Neukirchen	Gögelhof (bei Bogen)
Neukirchen	Grad
Neukirchen	Haggn
Neukirchen	Inderbogen
Neukirchen	Lehenfeld (bei Bogen)
Neukirchen	Lohmühl
Neukirchen	Mitterwachsenberg
Neukirchen	Notzling
Neukirchen	Oberwachsenberg
Neukirchen	Schickersgrub
Neukirchen	Sparr
Neukirchen	Stippich
Neukirchen	Unterwachsenberg
Neukirchen	Au bei Neukirchen
Neukirchen	Autsdorf bei Neukirchen
Neukirchen	Birkhof bei Neukirchen
Neukirchen	Hochstraß bei Neukirchen
Neukirchen	Kollerhof bei Neukirchen
Neukirchen	Langholz bei Neukirchen
Neukirchen	Lohhof bei Neukirchen
Neukirchen	Neukirchen bei Hunderdorf
Neukirchen	Niederhofen bei Neukirchen
Neukirchen	Prünst bei Neukirchen
Neukirchen	Rimbach bei Neukirchen
Neukirchen	Unterkogl bei Neukirchen
Hunderdorf	Ehren bei Hunderdorf
Hunderdorf	Steinburg (bei Bogen)
Hunderdorf	Öd bei Neukirchen

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (lila) umrandet dargestellt.

- Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de anzuzeigen.
Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

III.

Gleichzeitig werden für den nach Ziffer II Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf
 - 5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als öffentlich bekannt gegeben.

Straubing, 01.09.2025
Landratsamt Straubing-Bogen


Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr. A.309 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift einen negativen Befund ergeben haben.
Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung wird hingewiesen.

Sperrgebiet Neukirchen Amerikanische Faulbrut

